

**Neu-Fassung vom 23.11.2022
In Kraft getreten: 01.01.2023**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Präambel	2
1. Zuwendungszweck	2
2. Zuwendungsempfänger	3
3. Förderung der Familienpflege.....	3
4. Förderung von Angeboten gemäß den §§ 45c Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 45 d SGB XI	4
5. Budget und Freiwilligkeitsvorbehalt	6
6. Überdeckung	6
7. In-Kraft-Treten	6

Präambel

Die Zuwendungen sollen zum Erhalt eines differenzierten Netzes von Diensten der Familienpflege beitragen und den Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Initiativen im Vor- und Umfeld der Pflege, die maßgeblich von ehrenamtlich Engagierten oder aus der Bürgerschaft Tätigen unterstützt oder getragen werden, fördern und unterstützen. Auch haben sie den Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen, die sich der Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden widmen, zum Ziel.

Die erbrachten Leistungen sollen hilfe- und pflegebedürftigen Menschen in Böblingen ein Leben im vertrauten häuslichen Umfeld ermöglichen, individuelle Pflegearrangements unterstützen bzw. ergänzen sowie Familien in Notsituationen helfen.

(vgl. Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV- Ambulante Hilfen) vom 17.12.2019, Ziffer 1.1).

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Böblingen gewährt für ambulante Maßnahmen / Hilfen Zuschüsse für

1.1 Dienste der Familienpflege

1.2 Angebote gemäß den §§ 45c Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 45 d SGB XI

Die Stadt Böblingen fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im jeweiligen Kalenderjahr Dienste der Familienpflege sowie Maßnahmen zur Versorgung im Vorfeld und Umfeld der Pflegebedürftigkeit. Insbesondere werden Hilfsangebote zur Entlastung pflegender Angehöriger, Hilfen bei beginnender Pflegebedürftigkeit sowie begleitende Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung von Pflegebedürftigkeit gefördert.

2. Zuwendungsempfänger

Zuschussberechtigt sind bei Erfüllung der Voraussetzungen bei

- Ziffer 1.1 Dienste der Familienpflege

Ambulante soziale Dienste, die der Arbeitsgemeinschaft der Pflegeanbieter in Böblingen angehören und sich in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer gemeinnütziger Träger sowie kommunaler Gebietskörperschaften (Gemeinnützigkeit) befinden und in Böblingen tätig sind.

- Ziffer 1.2 Träger von Angeboten gemäß § 45 c Abs. 1 Nr.1 und 2 SGB XI und Träger von Angeboten gemäß § 45 d SGB XI

Ambulante soziale Dienste, Organisationen, Vereine, Initiativen und Selbsthilfeorganisationen ehrenamtlich getragener Angebote, die in Böblingen tätig sind.

Die teilweise notwendige Anerkennung für Angebote nach § 45c SGB XI erfolgt durch das Landratsamt Böblingen. Die Träger von Angeboten nach § 45d SGB XI benötigen grundsätzlich keine Anerkennung.

3. Förderung der Familienpflege

3.1 Grundsätze:

Es handelt sich um eine Fehlbedarfsbezuschung. Ein Abmangel muss im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Es werden ausschließlich Einsatzstunden, die für Einwohner/innen in Böblingen erbracht werden, bezuschusst.

3.2 Voraussetzungen:

Der Zuschuss für die Familienpflege wird nur gewährt, sofern

- o eine Vereinbarung zwischen dem Träger / der (Dach-) Organisation und den Krankenkassen für den Dienst der Familienpflege abgeschlossen wurde,
- o die Finanzierung nicht durch Entgelte der Krankenkassen oder anderen Sozialleistungsträgern ausreichend sichergestellt ist,
- o die ambulanten Dienste und Organisationen angemessene Entgelte erheben,
- o Fördermittel, Eigenmittel und Spenden eingesetzt werden,
- o mindestens 400 Einsatzstunden im Kalenderjahr erbracht werden,
- o und eine Personalausstattung gewährleistet wird, die für eine fachlich qualifizierte und wirtschaftliche Erbringung der Hilfeleistungen erforderlich ist (u.a. eine haupt- oder ehrenamtliche Einsatzleitung).

Eine leistungs- und tarifgerechte Entlohnung des Personals wird ebenfalls vorausgesetzt.

3.3 Art und Höhe der Förderung

Das nach Haushaltslage jährlich für die Familienpflege zur Verfügung stehende Budget wird zwischen den ambulanten Diensten und Organisationen, die Familienpflege anbieten, aufgeteilt.

Träger erhalten daraus einen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von höchstens 2.500 Euro für den Betriebsteil des Dienstes, der Leistungen der Familienpflege anbietet. Nach Abzug der Pauschalen vom jährlichen zur Verfügung stehenden Gesamtbudget werden aus den restlichen Mitteln die Einsatzstunden mit bis zu einem Euro pro Stunde bezuschusst.

3.4 Antragstellung und Verwendungsnachweis

Eine Zuschussung erfolgt auf Antrag, der bis spätestens zum **30.04.** des laufenden Jahres beim Amt für Soziales der Stadt Böblingen eingereicht werden muss.

Der Verwendungsnachweis für das vergangene Förderjahr ist bis zum **30.06.** des Folgejahres einzureichen. Für den Verwendungsnachweis ist das aktuelle Formblatt der Stadt Böblingen zu verwenden, das beim Amt für Soziales der Stadt Böblingen erhältlich ist. Auf Anforderung ist Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

3.5. Rückerstattung

Der Zuschuss muss grundsätzlich zurückerstattet werden, wenn

- die Voraussetzungen nach Ziffer 3.2 nicht/nicht mehr erfüllt sind,
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird
- oder im Verwendungsnachweis kein Fehlbedarf ausgewiesen wird.

4.

Förderung von Angeboten gemäß den §§ 45c Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 45 d SGB XI

4.1 Grundsätze

Mit dem Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes am 01. Juli 2008 und den Pflegestärkungsgesetzen II 2016 und III 2017 wird nach § 45c Abs. 1 SGB XI die Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und die Förderung ehrenamtlicher Strukturen im Bereich der Unterstützung im Alltag sowie gemäß § 45 d SGB XI die Förderung der Selbsthilfe mit Angeboten, die die häusliche Pflege und Versorgung von hilfe-, betreuungs- und begleitungsbedürftigen Personen unterstützen, ermöglicht.

Auf Bundesebene wurden zur Umsetzung dieser Regelungen Empfehlungen gegeben, auf deren Basis das Land Baden-Württemberg eine Rechtsverordnung (UstA-VO) erlassen hat. Des Weiteren gilt die Verwaltungsvorschrift Ambulante Hilfen.

Für viele Angebote nach § 45 c und d SGB XI ist eine kommunale Förderung Voraussetzung, um eine Landesförderung und die Komplementärförderung durch die Pflegekassen zu erhalten.

Für einzelne Angebote nach § 45 c und d SGB XI ist eine Landesförderung auch ohne eine kommunale Förderung möglich. Jedoch erhöht ein kommunaler Zuschuss zusammen mit der Landesförderung das Gesamtbudget der beantragten Maßnahme, das durch die Komplementärförderung der Pflegekasse verdoppelt oder verdreifacht wird.

Grundsätzlich unabhängig von einer kommunalen Förderung sind Angebote

- nach § 45 c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI wie zum Beispiel Betreuungsgruppen und Angebote für Demenzerkrankte. Für diese Angebote muss eine Anerkennung des Landkreises vorliegen.

Richtlinie zur Förderung ambulanter Hilfen und präventiver Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflege

541.14

- nach Ziff. 5.3.3.2 VwV-Ambulante Hilfen sonstige Maßnahmen der Selbsthilfe wie zum Beispiel betreute Mittagstische, betreute Tagesausflüge oder Freizeiten und anderes für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen.

4.2 Voraussetzungen, Art und Höhe der Förderung

Die Stadt Böblingen stellt abhängig von dem nach Haushaltslage zur Verfügung stehenden Budget im Rahmen dieser Richtlinie eine kommunale Förderung in Höhe von max. 1.250 € pro Einzel-Projekt und Träger bei einer Antragstellung **bis zum 01.03.** des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung.

Um die Angebots- und Trägervielfalt zu fördern, wird zunächst von den bis 01.03. eingegangenen Anträgen eine Maßnahme pro Träger gefördert. Die restlichen Anträge werden nach Eingang gefördert, sofern das kommunale Förderbudget im Rahmen dieser Richtlinie noch nicht ausgeschöpft ist. Weitere Anträge müssen grundsätzlich **bis zum 01.08.** des jeweiligen Haushaltsjahres beim Amt für Soziales der Stadt Böblingen eingehen. Sie werden ebenfalls nach Eingang gefördert, sofern das kommunale Förderbudget im Rahmen dieser Richtlinie noch nicht ausgeschöpft ist.

Die Auszahlung der kommunalen Zuschüsse erfolgt nach Maßnahme-Bewilligung durch den Koordinierungsausschuss des Landes (vgl. § 5 der Unterstützungsangebote-Verordnung vom 17.01.2017, UstA-VO). Der Bewilligungsbescheid muss vom Maßnahmen-träger grundsätzlich spätestens **bis zum 30.11.** des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Die Auswahl der beantragten Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage einer sozialräumlich quartiers- und stadtteilbezogenen Einschätzung der Sozialplanung der Stadt Böblingen.

4.4 Antragstellung und Verwendungsnachweis

Antragsverfahren

Die kommunale Bezuschussung erfolgt auf Antragstellung beim Amt für Soziales der Stadt Böblingen. Eine formlose schriftliche Antragstellung ist ausreichend. Eine Kopie des Antrags zur Förderung durch das Land und/oder die Pflegekassen ist beizulegen, damit der kommunale Zuschuss bestätigt werden kann.

Hinweis: Alle Förderanträge für Maßnahmen nach § 45 c und d SGB XI sind beim Landkreis fristgerecht einzureichen.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis an die L-Bank dient gleichzeitig als Verwendungsnachweis für die kommunale Förderung und muss in Kopie **bis 30.06.** des auf den Bewilligungszeitraum **folgenden Jahres** beim Amt für Soziales der Stadt Böblingen eingereicht werden.

**Richtlinie zur Förderung ambulanter Hilfen und präventiver Maßnahmen
im Vor- und Umfeld von Pflege**

541.14

Der abschließende Prüfungsvermerk der L-Bank zum Verwendungsnachweis ist seitens Antragsteller nach Erhalt unverzüglich an das Amt für Soziales der Stadt Böblingen zu senden.

4.5 Rückerstattung

Der Zuschuss muss grundsätzlich zurückerstattet werden

- bei Nicht-Zustandekommen oder Nicht-Bewilligung eines Projekts / einer Maßnahme durch den Koordinierungsausschuss (in diesen Fällen ist auch eine kommunale Förderung ausgeschlossen. Hiervon ist die Stadt Böblingen unverzüglich zu informieren und bereits erhaltene Fördermittel sind umgehend der Stadt Böblingen zu erstatten),
- sowie wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird.

5.

Budget und Freiwilligkeitsvorbehalt

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im jeweiligen Kalenderjahr. Die jeweiligen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie (Freiwilligkeitsleistungen).

6.

Überdeckung

Werden mittels des städtischen Zuschusses Überdeckungen erreicht, ist der Zuschuss in Höhe des Überschusses zurückzuzahlen.

7.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.01.2023 und steht unter dem Vorbehalt einer Haushaltssperre für das jeweilige Haushaltsjahr. Die bisherige Richtlinie 541.14 „zur Förderung ambulanter Dienste“ tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.